

Geszentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Sparkassengesetzes und anderer Rechtsvorschriften

A) Problem

1. Änderung des Sparkassengesetzes und der Sparkassenordnung

Am 29.06.2006 ist die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, geändert durch Richtlinie 2008/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 (Abschlussprüferrichtlinie) in Kraft getreten.

Die Richtlinie ist bis zum 29.06.2008 in nationales Recht umzusetzen.

Durch die Abschlussprüferrichtlinie werden die Mitgliedstaaten vor allem verpflichtet, die Einhaltung bestimmter Anforderungen an Abschlussprüfer – insbesondere die Bindung an Berufsgrundsätze – sicherzustellen sowie eine öffentliche Aufsicht über die Abschlussprüfer einzurichten.

Die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern (Prüfungsstelle) ist gemäß § 22 Abs. 3 der Sparkassenordnung Abschlussprüfer der bayerischen Sparkassen und fällt daher unter den Anwendungsbereich der Richtlinie. Die Prüfungsstelle ist eine fachlich und organisatorisch selbständige Einrichtung des Sparkassenverbands Bayern, der landesrechtlich als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestaltet ist.

2. Änderung der Landkreisordnung und der Bezirksordnung

Die Bayerische Staatsregierung hat im Herbst 2006 eine neue Deregulierungsoffensive gestartet. In diesem Zusammenhang verfolgt die Staatsregierung ein „Sofortprogramm Deregulierung“ mit diversen Vorschlägen, die innerhalb kurzer Zeit umgesetzt werden sollen. Ein Großteil der diesbezüglichen Maßnahmen wird durch Änderung des Verwaltungsvollzugs umgesetzt oder im Rahmen besonderer Projekte verfolgt. Die Umsetzung der übrigen Einzelvorschläge erfordert ein Tätigwerden des bayerischen Landesgesetzgebers oder Verordnungsgebers im Rahmen laufender Rechtsänderungsvorhaben.

B) Lösung

1. Änderung des Sparkassengesetzes und der Sparkassenordnung

Die Anforderungen der Richtlinie sind bezüglich der Prüfungsstelle durch Landesrecht umzusetzen, soweit nicht Bundesrecht unmittelbar gilt.

Hierzu sind insbesondere Bestimmungen über

- die Einrichtung und organisatorische Stellung der Prüfungsstelle innerhalb des Sparkassenverbands (bisher überwiegend satzungsrechtlich geregelt),
- die Ausgestaltung der öffentlichen Aufsicht (erweiterter Aufgabenbereich der beim Staatsministerium des Innern angesiedelten Staatsaufsicht über den Sparkassenverband) sowie
- weitere Anforderungen an den Verwaltungsrat bei sog. kapitalmarkt-orientierten Sparkassen

im Sparkassengesetz zu verankern. Eine Folgeänderung ergibt sich auch für die Sparkassenordnung.

Die Anforderungen der Abschlussprüferrichtlinie sollen „eins zu eins“ umgesetzt werden, d. h. von der nach Art. 52 des Richtlinien textes bestehenden Möglichkeit, über die Anforderungen der Richtlinie hinausgehende Bestimmungen zu erlassen, soll kein Gebrauch gemacht werden.

2. *Änderung der Landkreisordnung und der Bezirksordnung*

Darüber hinaus soll mit dem Gesetzentwurf eine Deregulierungsmaßnahme aus dem Projekt „Sofortprogramm Deregulierung“ umgesetzt werden. Anknüpfend an die Deregulierungsinitiativen der Staatsregierung zum Abbau kommunaler Standards und zu sog. Modellkommunen werden auf kommunaler Ebene Spielräume zugunsten der Entscheidungsgremien vor Ort (Kreistag, Bezirkstag) erweitert. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, von der Pflicht zur Beteiligung des Kreis Ausschusses bzw. Bezirksausschusses bei Empfehlungen der Fachausschüsse durch entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung abzuweichen.

C) Alternativen

1. *Änderung des Sparkassengesetzes und der Sparkassenordnung*

Eine Nichtumsetzung der Richtlinie im Bezug auf die Prüfungsstelle hätte zur Folge, dass die gesetzlichen Abschlussprüfungen bei Sparkassen künftig durch private Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchzuführen wären. Dies wäre jedoch nicht sachgerecht. Die bestehende Verbandsprüfung ist durch die einheitliche Mandatsstruktur (ausschließlich Prüfung von Sparkassen) und den daraus resultierenden hohen Spezialisierungsgrad kostengünstig und hat aufgrund des bestehenden Dauermandats ein sehr hohes Maß an Unabhängigkeit. Wären die Jahresabschlüsse der Sparkassen künftig durch private Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu prüfen, kämen zudem kurz- und mittelfristig erhebliche Zusatzkosten auf die Sparkassen zu, da der dann notwendige Personalabbau bei der Prüfungsstelle aus dienstrechtlichen Gründen nur langfristig möglich wäre.

Denkbar wäre, die Anforderungen der Richtlinie zwar im Landesrecht umzusetzen, den Vollzug der Bestimmungen (d. h. die öffentliche Aufsicht) jedoch der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) und der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) zu übertragen, die diese Aufgaben auch für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wahrnehmen. Diese Lösung ist schon rechtlich nicht unproblematisch (Beauf-

tragung von Bundesorganen mit dem Vollzug landesrechtlicher Vorschriften) und im Vollzug kompliziert. Zudem drohen bei einer gespaltenen Aufsicht über den Sparkassen- und Giroverband (öffentliche Aufsicht über die Prüfungsstelle durch die (bundesunmittelbare) APAK und WPK, im Übrigen Staatsaufsicht durch das Land) Mehraufwand sowie Reibungsverluste zwischen den Aufsichtsbehörden.

2. *Änderung der Landkreisordnung und der Bezirksordnung*

Keine.

D) Kosten

1. *Änderung des Sparkassengesetzes und der Sparkassenordnung*

Staatshaushalt:

Die Umsetzung neuer Aufsichtsbefugnisse kann grundsätzlich zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen. Es ist davon auszugehen, dass sich der zusätzliche Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufsicht über die Prüfungsstelle – bei Eingliederung in die bestehende Aufsicht über den Sparkassenverband – im Rahmen der bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen darstellen lässt.

Sparkassenverband/Prüfungsstelle:

Ein wesentlicher Teil der organisatorischen Anforderungen, insb. die Bindung der Prüfungsstelle an die Berufsgrundsätze und Prüfungsstandards, war schon bislang in der Satzung des Sparkassenverbands geregelt. Durch die nunmehr vorgesehene Verankerung dieser Verpflichtungen im Gesetz ist daher mit keinem zusätzlichen Aufwand mehr zu rechnen.

2. *Änderung der Landkreisordnung und der Bezirksordnung*

Kommunen:

Keine.

Insbesondere stellen sich keine Konnexitätsfragen, zumal hinsichtlich der Kommunen ausschließlich der Handlungsspielraum erweitert wird.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Sparkassengesetzes und anderer Rechtsvorschriften¹⁾

§ 1

Änderung des Sparkassengesetzes

Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen – Sparkassengesetz – SpkG – (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird nach dem Wort „Beamte“ das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellte und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Konkurs- oder Vergleichsverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ und die Worte „den Offenbarungseid leistet“ durch die Worte „eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung abgibt“ ersetzt.
2. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - b) Es wird folgender Halbsatz angefügt:

„nimmt die Sparkasse einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch, muss mindestens ein Mitglied nach Art. 8 Abs. 4 über Sachverstand im Bereich der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung verfügen.“

¹⁾§ 1 Nrn. 2 und 7 sowie § 4 dieses Gesetzes dienen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl EU Nr. L 157 S. 87), geändert durch Richtlinie 2008/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 (ABl EU Nr. L 81 S. 53)

3. In Art. 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Bayerischen Sparkassen- und Giroverbands“ durch die Worte „Sparkassenverbands Bayern“ ersetzt.
4. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt und werden die Worte „oder Beamte“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“, das Wort „angestellt“ durch das Wort „eingestellt“ und das Wort „Anstellung“ durch das Wort „Einstellung“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „angestellt“ durch das Wort „eingestellt“ und das Wort „Anstellung“ durch das Wort „Einstellung“ ersetzt.
 - e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Anstellung“ durch das Wort „Einstellung“ und das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
 - f) In Abs. 5 Sätze 1 und 2, Abs. 6 und 7 wird jeweils das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
5. In Art. 20 Abs. 1 werden die Worte „Bayerischen Sparkassen- und Giroverbands“ durch die Worte „Sparkassenverbands Bayern“ ersetzt.

6. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„sie ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen“
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Genehmigung der Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen“ ersetzt.

7. Art. 22 und 23 erhalten folgende Fassung:

„Art. 22
Sparkassenverband Bayern

(1) ¹Die Träger der Sparkassen und die Sparkassen bilden zur gemeinsamen Förderung des Sparkassenwesens einen Verband, den Sparkassenverband Bayern. ²Der Sparkassenverband Bayern ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ³Die Verhältnisse des Sparkassenverbands Bayern werden durch eine Satzung geregelt, die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedarf.

(2) ¹Zur Prüfung der Sparkassen besteht innerhalb des Sparkassenverbands Bayern neben der Geschäftsstelle eine Prüfungsstelle. ²Berufung und Abberufung des Leiters und seines Stellvertreters bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern. ³Die Prüfungsstelle hat sich als Abschlussprüfer registrieren zu lassen und ist an die Berufsgrundsätze nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen gebunden. ⁴Sie hat die für die Prüfung von großen Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen zu beachten und die Prüfungen unabhängig von Weisungen der Organe des Sparkassenverbands Bayern durchzuführen.

(3) ¹Zu den Aufgaben des Sparkassenverbands Bayern gehört auch die Aus- und Fortbildung der bei den Sparkassen und ihren gemeinschaftlichen Einrichtungen beschäftigten Arbeitnehmer. ²Er erlässt hierzu Ausbildungs-, Prüfungs- und Gebührenordnungen durch Satzung.

Art. 23
Aufsicht

(1) Die Aufsicht über den Sparkassenverband Bayern und dessen Prüfungsstelle wird durch das Staatsministerium des Innern geführt.

(2) ¹Das Staatsministerium des Innern kann alle Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb des Verbands im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und den auf Grund des Gesetzes und der Satzung getroffenen Bestimmungen zu halten. ²Es ist insbesondere befugt,

1. die Geschäfts- und Kassenführung jederzeit zu prüfen, Einblick in alle Verhandlungen des Verbands zu nehmen, Berichte und Akten einzufordern, Auskunft von den Verwaltungs- und Vertretungskörpern des Verbands über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen;

2. in die Sitzungen der Verwaltungs- und Vertretungskörper des Verbands Vertreter zu entsenden, die jederzeit zu hören sind; es ist zu diesem Zweck von der Anberaumung der Sitzungen und von der Tagesordnung dieser Sitzungen in gleicher Weise wie die Mitglieder der Verwaltungs- und Vertretungskörper zu verständigen; es kann die Berufung der Verwaltungs- und Vertretungskörper zu Sitzungen sowie die Ankündigung bestimmter Gegenstände zur Beschlussfassung verlangen und, falls dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung, Anberaumung und Ankündigung auf Kosten des Verbands selbst vornehmen;

3. die Ausführung von Beschlüssen und Anordnungen zu untersagen, die gegen das Gesetz oder die Satzung oder gegen die von der Aufsichtsbehörde auf Grund des Gesetzes und der Satzung erlassenen Bestimmungen verstoßen.

³Das Staatsministerium des Innern kann besondere Vorschriften über die Rechnungslegung des Verbands und über die fachmännische Prüfung der Geschäftsführung des Verbands erlassen.

(3) ¹Das Staatsministerium des Innern überwacht gegenüber der Prüfungsstelle die Einhaltung der sich aus Art. 22 Abs. 2 Sätze 3 und 4 ergebenden Pflichten. ²Es kann hierzu Untersuchungen durchführen, dabei auch Dritte heranziehen, und geeignete Maßnahmen anordnen. ³Erhält es konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, hat es diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen. ⁴Es kann bei erheblichen Pflichtverstößen vom Sparkassenverband Bayern die Abberufung des Leiters der Prüfungsstelle und seines Stellvertreters verlangen. ⁵Das Staatsministerium des Innern veröffentlicht jährlich ein Arbeitsprogramm und einen Tätigkeitsbericht zur Überwachung der Prüfungsstelle.

(4) Die Aufsicht nach Abs. 3 wird von Personen wahrgenommen, die in den für die Abschlussprüfung relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen und mindestens in den letzten drei Jahren vor ihrer Beauftragung nicht persönliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer waren.

(5) Das Staatsministerium des Innern kann bestimmen, dass für die durch die Führung der Aufsicht entstehenden Kosten eine Vergütung an die Staatskasse zu leisten ist.“

8. In Art. 24 Satz 3, Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Art. 27 Abs. 2 Satz 1, Art. 28, 30 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Art. 33 Satz 4 werden die Worte „Bayerische Sparkassen- und Giroverband“ und die Worte „Bayerischen Sparkassen- und Giroverband“ jeweils durch die Worte „Sparkassenverband Bayern“ ersetzt.

§ 2**Änderung der Landkreisordnung**

Dem Art. 26 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 975), wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In der Geschäftsordnung (Art. 40) kann bestimmt werden, dass der Kreistag Empfehlungen der Fachausschüsse auch ohne Vorbereitung durch den Kreisausschuss behandeln kann.“

§ 3**Änderung der Bezirksordnung**

Dem Art. 25 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 975), wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In der Geschäftsordnung (Art. 37) kann bestimmt werden, dass der Bezirkstag Empfehlungen der Fachausschüsse auch ohne Vorbereitung durch den Bezirksausschuss behandeln kann.“

§ 4**Änderung der Sparkassenordnung**

Dem § 15 der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen (Sparkassenordnung – SpkO) vom 21. April 2007 (GVBl S. 332, BayRS 2025-1-1-I) wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Ist einem Ausschuss die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems, des Risikomanagementsystems, der Abschlussprüfung sowie die Überprüfung und Überwachung des Abschlussprüfers übertragen (Prüfungsausschuss) und erfüllt die Sparkasse die Voraussetzungen nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SpkG, so hat das Mitglied nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SpkG auch diesem Ausschuss anzugehören; der Vorsitzende des Vorstands gehört dem Ausschuss nicht an.“

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten §§ 1 und 4 mit Wirkung vom 29. Juni 2008 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 28. Juni 2008 tritt das Gesetz über die Sparkassenausbildung vom 4. Mai 1982 (BayRS 2025-2-I) außer Kraft.

(3) ¹Arbeiter, die vor Inkrafttreten des § 1 von der Sparkasse eingestellt wurden, bleiben Arbeitnehmer der Sparkasse, solange sie nicht vom Träger übernommen werden. ²Entsprechendes gilt für die vor Inkrafttreten des § 1 von der Sparkasse eingestellten Auszubildenden.

Begründung:**A) Allgemeines**

Das Gesetz dient insbesondere der Umsetzung derjenigen Anforderungen, die sich durch die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, geändert durch Richtlinie 2008/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 (Abschlussprüferrichtlinie) im Bezug auf die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern bzw. die geprüften Sparkassen ergeben.

Umzusetzen sind diejenigen Teile, die nicht bereits durch unmittelbar geltendes Bundesrecht (z. B. im Handelsgesetzbuch) umgesetzt sind. Handlungsbedarf besteht bei folgenden Artikeln:

- Art. 15, 17 - 20 (Registrierung)
- Art. 21 - 25 (Berufsgrundsätze)
- Art. 26 (Prüfungsstandards)
- Art. 30 (Untersuchungen und Sanktionen)
- Art. 32, 33, 35, 36 (Öffentliche Aufsicht)
- Art. 39 - 42 (Besondere Bestimmungen für die Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse)

Daneben sind insbesondere folgende Deregulierungsmaßnahmen und redaktionelle Änderungen im Sparkassengesetz und der Sparkassenordnung vorgesehen:

- Ersetzung der Genehmigungspflicht für Sparkassensatzungen durch eine bloße Anzeigepflicht
- Verankerung der Kompetenz zum Erlass von Satzungen zur Sparkassenausbildung durch den Sparkassenverband Bayern im Sparkassengesetz unter gleichzeitiger Aufhebung des Gesetzes über die Sparkassenausbildung
- Austausch der Bezeichnung „Bayerischer Sparkassen- und Giroverband“ zugunsten der Bezeichnung „Sparkassenverband Bayern“ sowie
- redaktionelle Anpassungen an den einheitlichen Beschäftigtenbegriff im TVöD.

Darüber hinaus dient das Gesetz der Umsetzung einer Deregulierungsmaßnahme zur Erweiterung der Spielräume zugunsten der Entscheidungsgremien kommunaler Gebietskörperschaften (Kreistag, Bezirkstag).

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Gesetz dient vorrangig der Umsetzung einer EU-Richtlinie. Sollte die EU-Richtlinie nicht in nationales Recht umgesetzt werden, droht ein Vertragsverletzungsverfahren durch die EU-Kommission.

Im Übrigen sind die vorgesehenen Regelungen zwingend erforderlich, um die Deregulierung des Landesrechts voranzutreiben.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 Nr. 1:**

a)

Die Änderungen sind Folge der Änderung in § 1 Nr. 4.

b)

Die Bestimmung dient der redaktionellen Bereinigung. Das Konkurs- bzw. Vergleichsverfahren wurde zum 1. Januar 1999 durch das Insolvenzverfahren, die Ableistung des Offenbarungseids durch Gesetz vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ersetzt.

Zu § 1 Nr. 2:

Grundsätzlich sieht die EU-Richtlinie in Art. 39ff für alle sog. Unternehmen von öffentlichem Interesse (wozu auch alle Sparkassen gehören) die Schaffung eines sog. Prüfungsausschusses und besondere Anforderungen an mindestens ein Mitglied („sachverständiges Mitglied“) vor.

Unter Ausschöpfung der Erleichterungsmöglichkeiten der Richtlinie kann zum einen diese Pflicht auf sog. „kapitalmarktorientierte Sparkassen“ eingegrenzt werden (Art. 39 der Richtlinie), zudem können die Aufgaben des Prüfungsausschusses beim Verwaltungsrat belassen werden, sofern eines seiner Mitglieder die Anforderungen der Richtlinie erfüllt (Art. 41 Abs. 5 i. V. m. Erwägungsgrund 24 der Richtlinie).

Zu § 1 Nr. 3:

Die Änderungen sind Folge der Änderung in § 1 Nr. 7.

Zu § 1 Nr. 4:

Nach Art. 12 sind derzeit die bei den Sparkassen beschäftigten Angestellten von den Trägern der Sparkassen einzustellen. Demgegenüber sind die bei den Sparkassen beschäftigten Arbeiter derzeit von den Sparkassen einzustellen; das Gleiche gilt für Auszubildende.

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) hat auf die früher nach BAT und BMT-G vorgesehene Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern zugunsten eines einheitlichen Beschäftigtenbegriffs verzichtet. Da auch das Sozialversicherungsrecht nicht mehr zwischen unterschiedlichen Arbeitnehmergruppen unterscheidet, gibt es auf lange Sicht kein geeignetes Unterscheidungskriterium mehr für die Differenzierung zwischen Angestellten und Arbeitern. Aus diesem Grund sollen künftig alle bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer vom Träger eingestellt werden, so dass eine Unterscheidung entbehrlich wird. Die Bestimmung des Trägers als einzige Anstellungskörperschaft für sämtliche Beschäftigten der Sparkasse dient zugleich einer perso-

nalwirtschaftlichen Vereinfachung; unbenommen bleibt die Möglichkeit des Trägers, die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse verwendeten Beamten und Arbeitnehmer gem. Art. 12 Abs. 5 Satz 1 SpkG auf den Verwaltungsrat der Sparkasse zu übertragen. Die Sparkassen sind verpflichtet, für die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer Insolvenzzulagen zu zahlen, so dass mit dieser Änderung auch kein EU-beihilfenrechtlich relevanter Wettbewerbsvorteil vorliegt. Von der Änderung erfasst sind auch Ausbildungsverhältnisse.

Da es Vorstandsmitglieder im Beamtenstatus nicht mehr gibt, kann der Beamtenbegriff in Art. 12 Abs. 2 Satz 1 SpkG entfallen.

Die Ersetzung des Wortes „angestellt“ bzw. „Anstellung“ durch „eingestellt“ bzw. „Einstellung“ zeichnet im Arbeitnehmerbereich den inzwischen im Arbeitsrecht üblichen Sprachgebrauch nach. Zugleich wird dadurch eine Verwechslung mit dem bisherigen beamtenrechtlichen Begriff der Anstellung vermieden.

Zu § 1 Nr. 5:

Die Änderungen sind Folge der Änderung in § 1 Nr. 7.

Zu § 1 Nr. 6:

Vergleichbar der Rechtslage im allgemeinen Kommunalrecht soll im Sinne einer materiellen Deregulierung die Genehmigungspflicht für Erlass und Änderung von Sparkassensatzungen zugunsten einer Anzeigepflicht aufgehoben werden.

Zu § 1 Nr. 7:

Zu Art. 22 (Sparkassenverband Bayern)

Abs. 1 fasst – redaktionell gestrafft – den bisherigen Art. 22 SpkG zusammen. Zugleich wird die seit der Gesetzesänderung im Jahr 2002 vorgesehene und inzwischen gängige Kurzbezeichnung „Sparkassenverband Bayern“ zur alleinigen Bezeichnung des (bisherigen) Bayerischen Sparkassen- und Giroverbands erhoben.

Die bisher in der Verbandssatzung geregelte Prüfungsstelle wird nunmehr in Abs. 2 Satz 1 gesetzlich verankert. Dies ist notwendig als Anknüpfungspunkt für die ebenfalls zu regelnde Aufsicht (vgl. nachfolgend Art. 23 Abs. 3 und 4 SpkG).

Die in Abs. 2 Satz 2 geregelte Mitwirkung des Staatsministeriums des Innern (Aufsicht) bei statusrechtlichen Entscheidungen im Bezug auf den Prüfungsstellenleiter und seinen Stellvertreter sichert die von der Richtlinie geforderte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Prüfungsstelle.

Die Bestimmungen in Abs. 2 Sätze 3 und 4 zur Durchführung von Prüfungen unabhängig von Weisungen der Verbandsorgane basieren auf Art. 22 der Richtlinie unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 340k Abs. 3 Satz 3 HGB. Die Bestimmung zur Registrierung entspricht der Verpflichtung aus Art. 15 bis 20 der Richtlinie. Die Bindung an Berufsgrundsätze folgt den Vorgaben aus Art. 21, 22, 24, 25, 27 und 40 der Richtlinie. Berufsgrundsätze sind bundesrechtlich im Detail in §§ 43ff der Wirtschaftsprüferordnung und in der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer verankert. Die Beachtung der für die Prüfung von großen Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen folgt aus Art. 26 der Richtlinie (Bindung von Abschlussprüfern an Prüfungsstandards). Bis zur Anwendung internationaler Prüfungsstandards finden die Prüfungsstandards (d. h. fachliche Verlautbarungen) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) Anwendung.

Abs. 3 Satz 1 benennt ausdrücklich die Aus- und Fortbildung von Arbeitnehmern der Sparkassen und ihren gemeinschaftlichen Einrichtungen als wichtige Aufgabe. Die Erfüllung weiterer satzungsmäßiger Aufgaben (z. B. die Rechts- und Steuerberatung) wird hierdurch nicht berührt.

Die Verpflichtung zum Erlass von Ausbildungs-, Prüfungs- und Gebührenordnungen durch Satzung in Abs. 3 Satz 2 dient der Übernahme der notwendigen Bestimmungen aus dem Gesetz über die Sparkassenausbildung vom 4. Mai 1982 (BayRS 2025-2-I) in das Sparkassengesetz, das Gesetz über die Sparkassenausbildung kann damit aufgehoben werden. Eine Genehmigung solcher Satzungen durch das Staatsministerium des Innern ist künftig nicht mehr erforderlich.

Zu Art. 23 (Aufsicht)

Das Staatsministerium des Innern führt künftig – neben der bisherigen Staatsaufsicht (jetzt in Abs. 2 redaktionell zusammengefasst) auch unmittelbar die in Art. 32 der Richtlinie geforderte sog. „öffentlichen Aufsicht“ über die Prüfungsstelle (in Abs. 3 und 4 zusammengefasst). Eine unmittelbare Aufsicht über die Prüfungsstelle ist notwendig, da sich die Staatsaufsicht nur an die Organe des Verbands richtet, die Prüfungsstelle innerhalb des Verbands ihre Prüfungen jedoch weisungsfrei durchführt (vgl. Art. 22 Abs. 2 Satz 4 SpkG).

Die Befugnisse des Staatsministeriums des Innern als Staatsaufsicht (Abs. 2) bleiben unverändert; von einer Personalisierung der Aufsicht (Staatskommissar) soll jedoch abgesehen werden.

Die Befugnisse des Staatsministeriums des Innern gegenüber der Prüfungsstelle (Art. 23 Abs. 3 SpkG) berücksichtigen die allgemeinen Vorgaben aus Art. 30 sowie die Vorgaben zur staatenübergreifenden Zusammenarbeit aus Art. 36 der Richtlinie. Die Veröffentlichung eines jährlichen Arbeitsprogramms und eines Tätigkeitsberichts gemäß Art. 32 Abs. 6 der Richtlinie umfasst auch unanfechtbare Maßnahmen und Abberufungsverlangen gemäß Art. 30 Abs. 3 der Richtlinie.

Die Qualifikationsanforderung knüpft unmittelbar an die Formulierung in Art. 32 Abs. 3 der Richtlinie an. Mit Abs. 4 wird die Durchführung der Aufsicht durch „Nichtberufsausübende“ (Art. 32 Abs. 3 i. V. m. Art. 2 Nr. 15 der Richtlinie) analog zur Wirtschaftsprüferordnung umgesetzt.

Die schon bisher geltende Kostenregelung umfasst sowohl die Aufsichtstätigkeit über den Sparkassenverband als auch über die Prüfungsstelle.

Zu § 1 Nr. 8:

Die Änderungen sind Folge der Änderung in § 1 Nr. 7.

Zu § 2

Nach geltendem Recht müssen Empfehlungen der Fachausschüsse des Landkreises vor Beschlussfassung durch den Kreistag zwingend durch den Kreisausschuss behandelt werden. Der Kreisausschuss wird dadurch mit nicht unerheblichen Vorbereitungsaufgaben belastet, die das Entscheidungsverfahren verzögern. Die geplante Regelung führt zu einer Stärkung des Kreistags. Dieser kann nunmehr selbst entscheiden, in welchen Fällen eine Vorbereitung durch den Kreisausschuss trotz Vorbereitung in einem Fachausschuss erforderlich ist. Da es sich vorrangig um eine interne Regelung zum Verfahren zwischen dem Kreistag und seinen Ausschüssen handelt, ist eine Bestimmung in der Geschäftsordnung ausreichend, aber auch notwendig (vgl. Art. 40 Abs. 2 LKrO). Dies ermöglicht eine flexible Handhabung der Regelung durch den Kreistag.

Zu § 3

s. Begründung zu § 2.

Zu § 4

Grundsätzlich ist ein Prüfungsausschuss (Art. 41 und 42 der Richtlinie) auch bei kapitalmarktorientierten Sparkassen nicht erforderlich (vgl. oben § 1 Nr. 2). Bildet eine kapitalmarktorientierte Sparkasse jedoch freiwillig einen Prüfungsausschuss, so muss dieser den Vorgaben der Richtlinie entsprechen, d. h. das sachverständige Verwaltungsratsmitglied muss Mitglied sein und der Vorstandsvorsitzende darf dem Prüfungsausschuss nicht als Mitglied angehören.

Zu § 5

Die EU-Richtlinie ist bis zum 29. Juni 2008 in nationales Recht umzusetzen.

Die erforderlichen Regelungen aus dem Sparkassenausbildungsgesetz sind nunmehr in Art. 22 Abs. 3 SpkG verankert, so dass das Sparkassenausbildungsgesetz aufgehoben werden kann.

Für vor Inkrafttreten des § 1 von den Sparkassen eingestellte Arbeiter kann nicht durch Gesetz in die bestehenden Arbeitsverträge eingegriffen werden. Das gilt entsprechend für bei Inkrafttreten des § 1 bereits zwischen den Sparkassen und Auszubildenden bestehende Ausbildungsverträge. Aus diesem Grund wird für diesen Personenkreis das Fortbestehen ihres Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses zur jeweiligen Sparkasse klargestellt. Soweit Betroffene einen Wechsel ihres Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses zum Träger wünschen, kann dies durch Abschluss eines Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrags zwischen dem jeweiligen Träger der Sparkasse und dem Beschäftigten unter gleichzeitiger Auflösung des mit der Sparkasse bestehenden Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrags erreicht werden.